

Beglaubigte Abschrift

13 S 13/18
8 C 135/17
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Essen

Vert.	Frist rot.		RfV KfA	Mo:
RA	EINGEGANGEN			Kantr. nbn.
SB	28. APR. 2018			Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHFMANN RECHTSANWALT			Zah- lung
zAA				Stel- lungs- n.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

~~13 S 13/18~~ gegen ~~8 C 135/17~~

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Essen
am 18.04.2018

durch die Präsidentin des Landgerichts Jockels, die Richterin am Landgericht
Wennekamp und die Richterin am Landgericht Dr. Jansen

einstimmig beschlossen :

Die Kammer weist darauf hin, dass sie beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das am 18.01.2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bottrop (Az. 8 C 135/17) gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, gegebenenfalls zur Rücknahme der Berufung, binnen zwei Wochen.

Gründe:

Die Kammer ist nach vorläufiger Beratung einstimmig der Überzeugung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung. Ferner hat die Sache weder grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Es ist auch keine mündliche Verhandlung geboten.

I.

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien am 02.08.2016 geschlossenen Vertrag betreffend ein „mobiles Hundetraining“. Die Beklagte, die sich der Klägerin als „Hundetrainerin“ vorgestellt hatte und die in dem schriftlichen Vertrag vom 02.08.2016 mit dem Firmenzusatz ~~„Widmungsfirma“~~ aufgeführt ist, trainierte in der Folgezeit die Yorkshire Terrierhündin Luna der Klägerin. Für durchgeführte Trainingsstunden im Zeitraum vom 02.08.2016 bis 26.10.2016 zahlte die Klägerin an die Beklagte insgesamt 4968,00 €. Mit Schreiben vom 07.12.2016 erklärte die Klägerin die fristlose Kündigung des in Rede stehenden Vertrages, da sie ihren Wohnsitz von Bottrop nach Bad Zwischenahn verlegt habe und ihre Hündin trotz des Trainings nicht in der Lage sei, an der Leine bei Fuß zu gehen.

Die Beklagte verfügt derzeit nicht über eine Erlaubnis, gewerbsmäßig für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz), was die Klägerin nach dem Kündigungsschreiben vom 07.12.2016 erfuhr. Eine entsprechende Erlaubnis hat die Beklagte bei der Stadt Bottrop beantragt.

Mit Schreiben vom 20.01.2017 erklärte die Klägerin die Anfechtung des in Rede stehenden Vertrags wegen arglistiger Täuschung und forderte die Beklagte zur Rückzahlung der von ihr geleisteten 4968,00 € bis zum 30.01.2017 auf. Eine Zahlung seitens der Beklagten erfolgte nicht.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von 4968,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.01.2017 in Anspruch.

Hierzu hat sie in erster Instanz im Wesentlichen vorgetragen, der Vertrag vom 02.08.2016 sei nichtig, da er gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB verstoße. Zudem habe die Beklagte sie arglistig getäuscht, indem sie zu keinem Zeitpunkt darüber aufgeklärt habe, dass sie nicht über die erforderliche behördliche Erlaubnis zur Tätigkeit als Hundetrainerin verfüge.

Die Beklagte hat in erster Instanz beantragt, die Klage abzuweisen. Hierzu hat sie im Wesentlichen vorgetragen, die Klägerin habe die vereinbarte Vergütung anerkannt, indem sie auf die Forderungen vorbehaltlos gezahlt habe. Es gebe keine gesetzlichen Vorgaben zu Qualifikationen eines Hundetrainers. Es sei unklar, welche

Hundeausbildung unter die Erlaubnispflicht des §§ 11 Absatz ein S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz falle. Diese Norm stelle auch kein Verbot im Sinne des § 134 BGB dar. Viele Verwaltungsbehörden duldeten die Ausübung des Hundetrainings. Eine entsprechende Erlaubnis wäre ihr zudem zu erteilen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes bis zum Abschluss der ersten Instanz und wegen der erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf das angefochtene Urteil, Bl. 97 ff. d.A., Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Vertrag über das mobile Hundetraining des Hundes Luna sei nicht gemäß § 134 BGB nichtig. Bei § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz handele es sich nicht um ein beiderseitiges Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Zwar könne hieraus nicht zwangsläufig darauf geschlossen werden, dass eine fehlende Erlaubnis nicht zu einer Nichtigkeit führe. Vielmehr stelle dies nur die Regel dar; aus dem Zweck des Verbotes könne sich gleichwohl die Nichtigkeit des Geschäftes ergeben. Vorliegend führe die fehlende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Hunden jedoch nicht zur Nichtigkeit des Vertrages. Bei § 11 Tierschutzgesetz dürfe es sich um eine Ausprägung von Art. 20a GG handeln, so dass der Tierschutzgedanke Zweck der Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden sei. Aus einem Verstoß gegen diesen Zweck ergebe sich jedoch noch nicht die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Hierbei sei zu beachten, dass sich § 11 Absatz 1 S. 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz nicht gegen die Ausbildung von Hunden an sich wende, sondern eine Erlaubnispflicht nur bei gewerbsmäßiger Ausübung vorsehe. Anders als etwa bei Verstößen gegen das SchwarzArbG, die zur Nichtigkeit des Vertrages führten, könne aus § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz nicht darauf geschlossen werden, dass diese Vorschrift darauf ausgerichtet sei, dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft die rechtliche Wirkung zu nehmen. Die vorgenannte Norm werde auch bei einer fehlenden Nichtigkeit gemäß § 134 BGB nicht bedeutungslos, da es für die Verwaltungsbehörde möglich sei, etwa eine Unterlassungsverfügung zu erlassen. Schließlich sei auch zu beachten, dass ein Rechtsgeschäft, welches nur für eine Partei verboten sei, in der Regel wirksam sei. Ein Verstoß gegen § 11 Tierschutzgesetz sei auch nicht etwa mit Fällen einer fehlenden Zulassung zur Berufsausübung bei Ärzten, Steuerberatern oder Rechtsberatung gleichzusetzen, da der Ausbildung von Hunden nicht der gleiche Stellenwert zukomme, wie etwa der Behandlung von Patienten. Vielmehr sei das Fehlen der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1

Tierschutzgesetz dem Fehlen einer Gewerbeerlaubnis eines Vertragspartners vergleichbar, was die Wirksamkeit der mit den Kunden eingegangenen Verträge nicht beeinflusse.

Eine Nichtigkeit des Vertrages ergebe sich auch nicht aus § 138 Abs. 1 BGB. Das Betreiben einer Tätigkeit ohne die erforderliche behördliche Genehmigung reiche alleine nicht aus, um eine Bewertung als sittenwidrig zu rechtfertigen.

Die Unwirksamkeit des Vertrages folge weiterhin nicht aus §§ 142 Abs. 1, 123 BGB. Unter Berücksichtigung der Verkehrssitte habe vorliegend eine Aufklärung über die fehlende Erlaubnis nicht erwartet werden können. Zwar berge das Fehlen der Erlaubnis grundsätzlich die Gefahr, dass die Ausbildung der Hündin im Falle einer Untersagungsverfügung durch die zuständige Verwaltungsbehörde nicht fortgesetzt werden könne. Es sei aber grundsätzlich Sache jeder Partei, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, weshalb keine allgemeine Pflicht bestehe, alle Umstände zu offenbaren, die für die Entschließung des anderen Teils von Bedeutung sein könnten. Unter Berücksichtigung der Verkehrssitte dürfe es für Hundehalter ganz wesentlich im Vordergrund stehen, welche Qualifikationen die ausbildende Person mitbringe und ob gegenüber dieser ein persönliches Vertrauensverhältnis dergestalt bestehe, dass ihr das Tier anvertraut werden könne. Auch handele es sich bei dem Begriff „Hundetrainer“ nicht um einen geschützten Berufstitel.

Hinsichtlich der weiteren Urteilsbegründung wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils vom 18.01.2018, Bl. 99 ff. d. A., verwiesen.

Hiergegen wendet sich die Berufung der Klägerin, mit welcher sie unter Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils ihren Klageantrag erster Instanz weiter verfolgt.

Zur Begründung führt sie – unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens – im Wesentlichen aus, in einem Fall eines einseitigen Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB in Gestalt der Berufsausübung ohne die erforderliche Zulassung, hänge es vom Zweck der gesetzlichen Regelung ab, ob das Fehlen der behördlichen Zulassung zur Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrages führe. Gesetzlicher Zweck der durch § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz begründeten Erlaubnispflicht sei der Schutz des Wohlergehens des Betroffenen Tieres, auf welches sich Fehler und Mängel bei der Ausbildung oder Erziehung nachteilig auswirken könnten. Es handele sich hierbei um

die gesetzliche Ausprägung des als Staatsziel in Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankerten Tierschutzes. Danach sei das Tier als eigenes Lebewesen zu schützen, womit auch § 90a BGB korreliere. Der rechtliche Status des Tieres sei dem rechtlichen Status des Menschen angenähert, weshalb auch eine Vergleichbarkeit des abgeschlossenen Hundetrainingsvertrages mit zur Nichtigkeit des Vertrages führenden fehlenden Zulassungen bei Ärzten und Heilpraktikern gegeben sei. Nicht hingegen bestehe eine Vergleichbarkeit mit nicht in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerkern oder ihren Beruf ohne eine Erlaubnis nach § 34c GewO ausübenden Maklern. Diese Verträge seien im Wesentlichen von einem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien getragen, wohingegen § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz auf einen dem Erfüllungsinteresse der Vertragsparteien übergeordneten Schutz der körperlichen Integrität des Hundes als Lebewesen verweise. Verträgen, die unter Missachtung des Staatsziels des Art. 20a GG geschlossen worden seien, sei ihre rechtliche Wirksamkeit zu nehmen. Die Annahme einer Wirksamkeit solcher Verträge führe zu einer Aushöhlung des Tierschutzgedankens auf privatrechtlicher Ebene. Hierdurch würde eine wirtschaftliche Verfahrensweise gefördert, die der Gesetzgeber gerade habe unterbinden wollen.

Jedenfalls sei der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 02.08.2016 nach §§ 142 Abs. 1, 123 BGB ex tunc nichtig. Die Beklagte habe sie – die Klägerin – dadurch getäuscht, dass sie das Fehlen der für die Ausübung ihrer Hundetrainertätigkeit erforderliche behördliche Erlaubnis verschwiegen und darüber hinaus auch – womit das Gericht sich nicht auseinandergesetzt habe – ihre fehlende Sachkunde bezüglich der Hundetrainertätigkeit verschwiegen habe. Das Amtsgericht habe in der angegriffenen Entscheidung im Hinblick auf das Bestehen einer Aufklärungspflicht das bestehende Regel-Ausnahmeverhältnis verkannt. Eine Aufklärungspflicht könne stets nur aufgrund der Umstände des Einzelfalls angenommen werden, die das Amtsgericht vorliegend jedoch in nicht überzeugender Weise gewürdigt habe. Es habe aufgrund der fehlenden behördlichen Erlaubnis jederzeit die Gefahr bestanden, dass gegen die Beklagte eine verwaltungsrechtliche Untersagungsverfügung verhängt werden könne mit der Folge, dass das Hundetraining nicht habe fortgesetzt werden können. Hierdurch wäre der Vertragszweck erheblich gefährdet worden. In diesem Zusammenhang sei hervorzuheben, dass ihr – der Klägerin – ein erhebliches wirtschaftliches Risiko aufgebürdet worden sei. Sie habe davon ausgehen dürfen, dass die Beklagte in

redlicher und ordnungsgemäßer Weise ihrer Tätigkeit als Hundetrainerin nachgehe, wozu auch der Besitz einer behördlichen Erlaubnis zähle. Das Verhältnis zwischen Hundetrainer und Hundehalter zeichne sich durch ein besonderes Vertrauensverhältnis aus. Aus einem solchen könne sich eine Aufklärungspflicht herleiten. Allein der Umstand, dass die Beklagte nicht über die für Hundeausbildung erforderliche Sachkunde verfüge, begründe insoweit eine Aufklärungspflicht, deren Verletzung wiederum ein Anfechtungsrecht begründe. Gerade weil es sich bei der Bezeichnung „Hundetrainer“ nicht um einen geschützten Berufstitel handele, komme der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis für die Ausbildung von Hunden maßgebliche Bedeutung zu, um eine Qualitätssicherung der Hundeausbildung zu gewährleisten. Fehle die erforderliche behördliche Erlaubnis, bestehe ein erheblicher Zweifel an der Qualifikation des Hundetrainers. Für den Hundehalter sei es unzumutbar, die der behördlichen Erlaubnis zu Grunde liegenden Sachkundenachweise auf ihre Aussagekraft hin zu überprüfen, so dass die behördliche Erlaubnis für den Hundehalter eine tatsächliche Entscheidungsgrundlage für die Auswahl eines zuverlässigen Hundetrainers darstelle.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie tritt im Wesentlichen der Argumentation des Amtsgerichts bei und trägt zudem vor, dass Art. 20a GG keinen drittschützenden Charakter im Zivilrecht entfalte.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Schriftsätze vom 20.03.2018, Bl. 117 ff. d. A., und vom 29.03.2018, Bl. 130 ff. d. A., Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 511 Abs. 1 ZPO statthafte und gemäß §§ 511 Abs. 2, 517, 519, 520 ZPO zulässige Berufung der Klägerin hat keine Aussicht auf Erfolg, weil das Amtsgericht nach vorläufiger Prüfung durch die Kammer zu Recht die Klage abgewiesen hat.

Das Berufungsgericht hat bei seiner Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zugrunde zu legen. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen im Sinne der §§ 520 Abs. 3 Nr. 3, 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO begründen, sind nicht ersichtlich. Konkrete Anhaltspunkte, die die

Bindung des Berufungsgerichts an die erstinstanzlichen Feststellungen entfallen lassen, können sich insbesondere aus Verfahrensfehlern ergeben, die dem erstinstanzlichen Gericht bei der Feststellung des Sachverhaltes unterlaufen sind. Ein solcher Verfahrensfehler liegt namentlich vor, wenn die Beweiswürdigung in dem erstinstanzlichen Urteil den Anforderungen nicht genügt, die von der Rechtsprechung zu § 286 Abs. 1 ZPO entwickelt worden sind, was der Fall ist, wenn die Beweiswürdigung unvollständig oder in sich widersprüchlich ist, wenn sie gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt, oder wenn das erstinstanzliche Gericht Tatsachenvortrag der Parteien übergangen bzw. von den Parteien nicht vorgetragene Tatsachen verwertet hat (BGH, Urteil vom 21.06.2016, Az. VI ZR 403/14 m.w.N.). Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen im Sinne von § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO können sich auch aus der Möglichkeit unterschiedlicher Bewertungen der erstinstanzlichen Beweisaufnahme ergeben, jedoch ist das Berufungsgericht zu einer erneuten Tatsachenfeststellung nur verpflichtet, wenn aus der für das Berufungsgericht gebotenen Sicht eine gewisse – nicht notwendig überwiegende – Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass im Fall der Beweiserhebung die erstinstanzliche Feststellung keinen Bestand haben wird (BGH, Urteil vom 11.10.2016, Az. VIII ZR 300/15 m.w.N.).

Das Amtsgericht ist nach Auffassung der Kammer zu Recht und mit zutreffender Begründung – auf die die Kammer nach eigener Prüfung Bezug nimmt – zu dem Ergebnis gelangt, dass der klägerseits geltend gemachte Anspruch nicht besteht. Auch die Ausführungen der Klägerin in ihrer Berufungsbegründung rechtfertigen eine abweichende Bewertung und Beurteilung nicht.

Ergänzend merkt die Kammer an:

1.

Ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Nichtigkeit des Vertrages führt, ist – sofern eine ausdrückliche Regelung fehlt – nach Sinn und Zweck der jeweiligen Verbotsvorschrift zu beantworten. Entscheidend ist insoweit, ob das Gesetz sich nicht nur gegen den Abschluss des Rechtsgeschäfts wendet, sondern auch gegen seine privatrechtliche Wirksamkeit und damit gegen seinen wirtschaftlichen Erfolg. Der Umstand, dass eine Handlung unter Strafe gestellt ist, mit einem

Erlaubnisvorbehalt belegt ist oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Buße bedroht ist, bewirkt dabei nicht jedenfalls die Nichtigkeit des bürgerlich-rechtlichen Geschäfts. Vielmehr sind Normrichtung und Normzweck für jede einzelne Vorschrift zu ermitteln und zu werten. Verträge, durch deren Abschluss beide Vertragspartner ein gesetzliches Verbot verletzen, sind regelmäßig nichtig. Betrifft das Verbot hingegen – wie vorliegend – nur eine der vertragschließenden Parteien, so ist ein solcher Vertrag in der Regel wirksam. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen und wenn das Gesetz die Nichtigkeit des verbotswidrigen Geschäftes erfordert, weil der Gesetzeszweck nicht anders erreicht werden und das betreffende Geschäft nicht hingenommen werden kann (vgl. hierzu insgesamt OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.09.2006, Az. 1 U 34/06).

Dies ist vorliegend – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht der Fall, weshalb der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 02.08.2016 nicht nach § 134 BGB nichtig ist.

Zwar ist es zutreffend, dass die in § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz vorgesehene Erlaubnispflicht dem Tierschutz dienen soll und daher auch im Zusammenhang mit Art. 20a GG zu sehen ist. Hieraus folgt jedoch nicht, dass bürgerlich-rechtlich trotz fehlender Erlaubnis geschlossene Verträge mit Blick auf den Sinn und Zweck des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz nicht hingenommen werden könnten. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass selbst nach den Regelungen des Tierschutzgesetzes eine Untersagung einer gegen den Erlaubnisvorbehalt verstoßenden gewerbsmäßigen Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz nicht erfolgen *muss*, sondern lediglich erfolgen *soll* (§ 11 Abs. 5 S. 6 Tierschutzgesetz).

Aus dem Umstand, dass eine Erlaubnis lediglich bei *gewerbsmäßiger* Ausbildung von Hunden *durch Dritte* bzw. *gewerbsmäßiger* Anleitung *durch Dritte* zur Ausbildung erforderlich ist und aus der Gesetzgebungshistorie ist ersichtlich, dass die Regelung des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz nicht derart maßgeblich für den Tierschutz ist, dass jener nicht erreicht oder gar ausgehöhlt werden könnte, wenn zivilrechtliche Verträge über die Ausbildung oder Anleitung zur Ausbildung von Hunden Bestand behalten, auch wenn der Ausbildende oder Anleitende eine entsprechende Erlaubnis zur gewerblichen Ausbildung oder Anleitung nicht inne hat.

So war die Regelung des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz in dem ursprünglichen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes zunächst gar nicht vorgesehen (BT-Drs. 17/10572, S. 13), sondern entstammt der Stellungnahme des Bundesrates. Zur Begründung wird dort angeführt:

„Hundeschulen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden und geben Kenntnisse an Hundehalter weiter. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass alle gewerbsmäßig betriebenen Hundeschulen der Erlaubnispflicht unterliegen, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sicherzustellen.“ (BT-Drs. 17/10572, S. 47)

Entgegen der Auffassung der Klägerin besteht – auch unter dem Aspekt, dass Tiere keine Sachen und als Lebewesen zu schützen sind – keine Vergleichbarkeit zu Fällen fehlender Zulassung von Ärzten und Heilpraktikern, die zur Annahme der Nichtigkeit gleichwohl geschlossener zivilrechtlicher Verträge führt. Dies ergibt sich schon aus dem unterschiedlichen Inhalt der in Frage kommenden zivilrechtlichen Verträge: Anders als bei Verträgen mit Ärzten oder Heilpraktikern betreffend deren Berufsausübung, betreffen zivilrechtliche Verträge über die Ausbildung oder Anleitung zur Ausbildung von Hunden nicht die (medizinische) Untersuchung, Diagnosestellung und Behandlung von Lebewesen, sondern deren Training und Erziehung.

2.

Der Vertrag vom 02.08.2016 ist auch nicht infolge einer wirksamen Anfechtung der Klägerin als von Anfang an nichtig anzusehen, §§ 142 Abs. 1, 123 BGB.

Mangels Bestehens einer entsprechenden Aufklärungspflicht hat die Beklagte die Klägerin nicht durch Verschweigen über ihre nicht bestehende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Hundeausbildung und ihre vermeintlich nicht bestehende Sachkunde im Sinne des § 123 BGB arglistig getäuscht.

Die Beklagte traf keine Pflicht, die Klägerin darüber aufzuklären, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht über die nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Hunden für Dritte verfügte, da das Vorhandensein einer behördlichen Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausübung dieser Tätigkeit für die Klägerin – wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen

wird – nicht offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung war. Das Fehlen der Erlaubnis ist für sich genommen auch kein Umstand, der geeignet ist, den Vertragszweck zu vereiteln oder erheblich zu gefährden, zumal – wie bereits ausgeführt – eine Untersagungsverfügung auch im Falle einer fehlenden Erlaubnis nicht ergehen *muss*, sondern lediglich *soll* und jedenfalls bis zu einer Untersagung – zu der es vorliegend während der Vertragszeit im Übrigen nicht gekommen ist, jedenfalls ist entsprechendes nicht vorgetragen – das Training gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden kann.

Gerade weil der Begriff der „Hundetrainerin“, als die die Beklagte sich gegenüber der Klägerin bezeichnete, keine geschützte Berufsbezeichnung ist und daher auch nicht an den Erwerb bestimmter Qualifikationen gebunden ist, traf die Beklagte keine Verpflichtung, die Klägerin ungefragt über von ihr erworbene Qualifikationen, Zertifikate und Erfahrungen sowie von ihr nicht erworbene Qualifikationen, Zertifikate und Erfahrungen – also über den Umfang ihrer Sachkunde – aufzuklären, damit diese für sich entscheiden kann, ob sie auf Grundlage dessen die Beklagte ebenfalls als „Hundetrainerin“ mit hinreichender Sachkunde bezeichnen würde. Vielmehr kann von der Beklagten – auch wenn das Anvertrauen eines Tieres zum Zwecke des Trainings eine Vertrauensbasis zwischen dem Halter und dem Trainer wohl regelmäßig erfordert –, nicht erwartet werden, die Klägerin über das (Nicht-)Vorhandensein sämtlicher denkbaren Qualifikationen, Zertifikate und Erfahrungen zu unterrichten oder von sich aus zu beurteilen, welche Qualifikationen, Zertifikate und Erfahrungen die Klägerin im Hinblick auf eine Sachkunde und eine Bezeichnung als „Hundetrainerin“ als relevant erachtet und sich ungefragt und vollständig zu deren (Nicht-)Vorhandensein zu erklären. Es gilt insoweit – wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat – die Regel, dass es Sache jeder Partei ist, ihre Interessen selbst wahrzunehmen (Palandt/Ellenberger, 77. Auflage, § 123, Rn. 5).

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Essen



